

VI. Arbeitskräfte und Arbeitseinkommen

Vorbemerkung

Methodische Hinweise

Im Jahr 1973 erfolgte eine strukturelle Bereinigung für die Angaben der Wirtschaftsbereiche Industrie und Bauwirtschaft; die Jahre 1969 bis 1972 wurden vergleichbar gemacht.

Im Jahr 1972 wurden Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit überwiegend industrieller Produktion in volkseigene Industriebetriebe umgewandelt. Damit erfolgte ab 1972 auch eine Zuordnung der bisherigen Genossenschaftsmitglieder zu den Arbeitern und Angestellten.

Beim Index der Arbeiter und Angestellten in der Industrie sind die den Vergleich störenden Veränderungen eliminiert.

Ab 1973 sind die Bezirksergebnisse um juristisch nichtselbständige Betriebsteile territorial bereinigt ausgewiesen, d.h., diese Betriebsteile sind entsprechend ihrem Standort territorial zugeordnet. Zum Vergleich wurden in die Tabelle Berufstätige nach der Stellung im Betrieb und nach Bezirken beide Angaben für 1972 aufgenommen.

Die im Wirtschaftsbereich Industrie ausgewiesenen Mitglieder von Produktionsgenossenschaften gehören den Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer an.

Im Bereich Handwerk sind Angaben enthalten, die über den im Abschnitt Handwerk erfaßten Betriebskreis (in die Handwerks- bzw. Gewerberolle eingetragene Betriebe) hinausgehen.

Angaben über Beschäftigte in ausgewählten staatlichen Institutionen (u. a. Polizei, Armee, Zollverwaltung), Parteien und gesellschaftlichen Organisationen sind nicht enthalten.

Berufstätige (Beschäftigte)

Im Arbeitsprozeß stehende Personen. Lehrlinge, auch wenn sie Mitglied einer Produktionsgenossenschaft sind, zählen nicht zu den Berufstätigen.

Nach ihrer Stellung im gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß werden die Berufstätigen untergliedert in:

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan, einer Produktionsgenossenschaft, zum Verband der Konsumgenossenschaften, zu einer sonstigen Genossenschaft (z. B. Rechtsanwaltskollegium), einer ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübenden Person stehen, das durch einen unbefristeten oder befristeten Arbeitsvertrag begründet wurde. Heimarbeiter sowie Hausangestellte in privaten Haushalten zählen ebenfalls hierzu. Laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitende Arbeiter und Angestellte werden unabhängig von der vereinbarten Arbeitszeit als eine Person ausgewiesen.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften

Von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft als Mitglied aufgenommene Personen, soweit sie ständig mitarbeitende Mitglieder sind.

Selbständig Erwerbstätige

Komplementäre, Inhaber, Mitinhaber und Pächter von Betrieben, die selbst im Betrieb tätig sind, sowie nicht im Arbeitsrechtsverhältnis stehende Personen, die ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige des Komplementärs, Inhabers, Mitinhabers oder Pächters eines Betriebes, die ohne Arbeitsrechtsverhältnis im Betrieb mitarbeiten und keine lohnsteuerpflichtigen und sozialversicherungspflichtigen Lohnneinkünfte vom Betrieb beziehen. Sinngemäß gilt dies auch für Familienangehörige der freiberuflich Tätigen und der sonstigen ein Gewerbe ausübenden Personen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen, zählen als Arbeiter und Angestellte des Betriebes.

Ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätige Familienangehörige von Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sind nicht einbezogen.

Lehrlinge

Jugendliche, die im Rahmen eines Lehrverhältnisses auf der Grundlage eines Lehrvertrages in einer gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit

- einen Facharbeiterberuf, entsprechend der Systematik der Facharbeiterberufe, erlernen oder
- auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen ausgebildet werden oder
- in der Berufsausbildung mit dem Abitur die Hochschulreife und gleichzeitig eine Facharbeiterqualifikation erwerben.

Durchschnittliches monatliches Bruttoarbeitseinkommen

Das durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitseinkommen umfaßt folgende Bestandteile:

- Alle Bruttolöhne bzw. -gehälter sowie Lohn- und Sonderzuschläge
- Prämien
- Ehegattenzuschläge und staatliches Kindergeld
- Soziale Zuwendungen, wie Weihnachtsszuwendungen und aus betrieblichen Mitteln gezahlte Unterstüzungen.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Vollbeschäftigten. Nicht der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung zugrundeliegende bezahlte Zeiten (Ausfallzeiten durch Krankheit, Schwangeren- und Wochenurlaub, unentschuldigtes Fehlen, unbezahlte Freistellung) sind abgesetzt.

Monatlicher Bruttolohn, Bruttogehalt

Alle Bruttolöhne bzw. -gehälter (GrundVTariflohn bzw. GrundVTarifgehalt, Zuschläge, Ausgleichszahlungen).